Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/2/5 4R7/99f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.02.1999

Norm

ZPO §261 Abs6
RATG §23 Abs5

Rechtssatz

Von der Entscheidung im Zuständigkeitsstreit bleiben alle Kosten jener Prozesshandlungen ausgenommen, die im vor dem zuständigen Gericht fortgesetzten Verfahren über die Hauptsache verwertbar sind. Hätte die beklagte Partei vor dem zuständigen Gericht ihrem Vertreter gegenüber nur für den einfachen Einheitssatz nach § 23 Abs 5 RATG aufkommen müssen, dann hat die klagende Partei jedenfalls die Differenz zwischen einfachem und doppeltem Einheitssatz als Kosten des Zuständigkeitsstreits zu ersetzen.

Anmerkung

0000051

Entscheidungstexte

- 4 R 7/99f
  Entscheidungstext LG Feldkirch 05.02.1999 4 R 7/99f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:1999:RFE0000051

Dokumentnummer

JJR_19990205_LG00929_00400R00007_99F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at